# GEMEINDE GANGELT

## Bebauungsplan Nr. 63 - Im Jankerfeld III -

**Pflanzliste A**
**Sträucher**

Faulbaum (Rhamnus frangula)
Hartriegel (Cornus sanguinea)
Hasel (Corylus avellana)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Hundsrose (Rosa canina)
Kirschpflaume (Prunus cerasifera)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
Rainweide (Ligustrum vulgare)
Rote Johannisbeere (Ribes rubrum)
Salweide (Salix caprea)
Schlehe (Prunus spinosa)
Wasserschneeball (Viburnum opulus)
Weißdorn (Crataegus monogynajoxyacantha)
Schwarze Apfelbeere (Aronia melanocarpa)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)

**Pflanzliste B**
**Laubbäume II. Ordnung**

Esskastanie (Castanea sativa)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Feldahorn (Acer campestre)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Elsbeere (Sorbus to rminalis)
Walnuss (Juglans reg ia)
Frühe Traubenkirsche (Prunus padus)
Wildapfel (Malus communis)
Wildbirne (Pyrus pyraster)

## Textliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. (§ 1 Abs. 6 BauNVO))**

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen i.S.v. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

2.1. Im WA darf die zulässige Grundfläche baulicher Anlagen bis zu einer GRZ von 0,5 überschritten werden. (i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO)

2.2. Die in der Planzeichnung für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzte maximal zulässige Traufhöhe baulicher Anlagen hat als Bezugspunkt die Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberkante Gehweg bzw. Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstückes. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend. Die Traufhöhe baulicher Anlagen wird definiert als Schnittkante der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut.

2.3. Die in der Planzeichnung für das Allgemeine Wohngebiet festgesetzte maximal zulässige Firsthöhe baulicher Anlagen hat als Bezugspunkt die Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberkante Gehweg bzw. Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstückes. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend. Die Firsthöhe baulicher Anlagen wird definiert als der höchste Punkt der Oberkante der Dachhaut.

2.4. Als festgesetzte Geländeoberfläche nach § 2 Abs. 4 BauO NRW gilt die Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberkante Gehweg bzw. Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstückes. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend.

3. **Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Terrassenüberdachungen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, über die rückwärtigen Baugrenzen hinaus bis zu einer Tiefe von 5,0 m zulässig. Bezugspunkt zur Bestimmung der rückwärtigen Baugrenze ist die jeweilige Grundstückseinfahrt.

4. **Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m § 12 Abs. 6 BauNVO)**

4.1. Auf den privaten Grundstücken sind je Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen.
4.2. Garagen sind nur in den für sie vorgesehen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
4.3. Der Abstand zwischen der Einfahrtseite der Garagen (Garagentor) und der Straßenbegrenzungslinie muss mindestens 6,0 m betragen.

5. **Zulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Je Wohngebäude sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.

6. **Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

6.1. In den Geschossen des WA 3, deren Fußbodenoberkante höher als 5,1 m über dem Bezugspunkt liegt und/oder deren Mitte des zu öffnenden Fensters höher als 5,1 m über dem Bezugspunkt liegt, sind schutzbedürftige Räume gem. TA Lärm (insb. Wohn- und Schlafräume) nicht zulässig. Im Übrigen entspricht die Art der baulichen Nutzung den Festsetzungen des WA1. Als Bezugspunkt gilt die Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberkante Gehweg bzw. Straße) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstückes. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend.

6.2. Innerhalb der nebenstehend zeichnerisch festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmschutzanlagen 1 und 2) ist jeweils ein Lärmschutzwall zu errichten. Auf den Lärmschutzwällen ist jeweils eine Lärmschutzwand zu errichten, so dass auf der gesamten Länge der Lärmschutzanlage eine Gesamthöhe von mindestens 4,0 m über dem jeweiligen Bezugspunkt gem. 6.6 erreicht wird.

6.3. Innerhalb der nebenstehend zeichnerisch festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmschutzanlagen 3a und 3b) ist jeweils ein Lärmschutzwall zu errichten. Auf den Lärmschutzwällen ist jeweils eine Lärmschutzwand zu errichten, so dass auf der gesamten Länge der Lärmschutzanlage eine Gesamthöhe von mindestens 3,0 m über dem jeweiligen Bezugspunkt gem. 6.6 erreicht wird.

6.4. Die nebenstehend zeichnerisch festgesetzten Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmschutzanlagen 1 bis 3) müssen die Anforderungen der ZTV-Lsw06 erfüllen. Die Schalldämmung für den direkt durch die Lärmschutzwand gehenden Schall muss für die Lärmschutzanlagen 1 bis 3 mindestens 25 dB(A) betragen (entsprechend Gruppe B3 der Tabelle A1 der DIN-EN 1793-1).

6.5. Innerhalb der Flächen für Lärmschutzanlagen 4a bis 4c ist eine geschlossene Lärmschutzmaßnahme (geschlossen in massiver Bauweise, z.B. Mauerwerk, Betonbauweise) zu errichten, so dass auf der gesamten Länge der Lärmschutzmaßnahme eine Gesamthöhe von mindestens 2,0 m über dem jeweiligen Bezugspunkt gem. 6.6 erreicht wird.

6.6. Als Bezugspunkt für die Lärmschutzanlagen gem. 6.2 bis 6.5 gilt der höchst gelegene Berührungspunkt der endgültig hergestellten Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche des Plangebietes (Oberkante Gehweg bzw. Straße) mit den Grundstücken, welche ihrerseits an die jeweilige Lärmschutzanlage grenzen; bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend.

6.7. Lärmpegelbereiche

Gemäß DIN 4109 Pkt. 5 werden für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm verschiedene Lärmpegelbereiche (II und III) zugrunde gelegt, denen die jeweils vorhandenen oder zu erwartenden maßgeblichen Außenlärmpegel zugeordnet werden. Demnach sind für die in dem Bebauungsplan gekennzeichneten Lärmpegelbereiche für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten:

Tabelle 3.1: Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 und Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

| Lärmpegelbereich | Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A) | Raumarten | |
|---|---|---|---|
| | | Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches | Büroräume und ähnliches |
| | | Erf. R'w,res des Außenbauteils in dB | |
| II | 56 bis 60 | 30 | 30 |
| III | 61 bis 65 | 35 | 30 |

Von den festgesetzten Lärmpegelbereichen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die Geräuschbelastung niedriger ausfällt als durch den Lärmpegelbereich definiert.

7. **Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Auf der Fläche A 1 ist eine dichte Bepflanzung in Form einer einreihigen Baum-/ Strauchhecke aus Sträuchern und/oder Bäumen II. Ordnung aus einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste A und B anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m, versetzt, Mindestqualität 60/100 und die Bäume II. Ordnung in einem Abstand von 8,0-12,0 m, versetzt, Mindestqualität Hst., 3xv., StU 12/14 anzupflanzen.

8. **Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)**

8.1 Garagen sind im Fassadenmaterial des Hauptbaukörpers auszuführen.
8.2 Doppelhauseinheiten sind mit gleicher Dachform, Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe, Dacheindeckung und Fassadenmaterialien auszuführen.

9. **Externe Ausgleichsmaßnahmen (§ 12 Abs. 4 BauGB) - Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

Den Eingriffen auf den im Plan festgesetzten Bauflächen werden 0,7 ha Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes Gangelt, Gemarkung Gangelt, Flur 45, Flurstücke 33 zugeordnet.

## HINWEISE

**Grundwasserverhältnisse**
Das Plangebiet ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Der Grundwasserflurabstand beträgt gemäß hydrogeologischem Gutachten (aus dem Jahr 2012) in dem Plangebiet nach Bohrungen mindestens 8 m, nach hydrogeologischen Karten mindestens 13 m. Die Grundwasserabsenkungen bleiben, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

**Baugrundverhältnisse**
Bei Bau- und Gründungsarbeiten sind aufgrund der z.T. humosen Bodenverhältnisse ggf. besondere bauliche Maßnahmen erforderlich. Hier sind insbesondere die Bauvorschriften der DIN 1954 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten

**Bodendenkmalpflege**
Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Bei Bodenbewegung auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02452/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

**Bergbau**
Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“. Eigentümerin ist das Land Nordrhein-Westfalen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Nach den vorliegenden Unterlagen hat im Bereich des Vorhabens bisher kein Bergbau stattgefunden.
Ferner befindet sich das Plangebiet über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Horrem 129“ liege. Eigentümerin ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Nach den heutigen Erkenntnissen hat im Bereich des Vorhabens bisher kein Bergbau stattgefunden. Über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich des Plangebietes ist nichts bekannt.
Das Plangebiet liegt über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH in Kassel und die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH in Emden. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Aufsuchen des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoff“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

**Erdbebenzone**
Die Gemarkung Birgden der Gemeinde Gangelt befindet sich in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse S (S = Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung) gemäß der Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

**Kampfmittelbeseitigungsdienst**
Luftbilder und historische Unterlagen weisen auf vermehrte Kampfhandlungen in dem Plangebiet hin. Daher empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.

**Stromkabel**
Südlich der Lärmschutzanlage 4 (a bis c) verläuft oberflächennahe eine Stromleitung. Bei Gründungsarbeiten zur Errichtung der Lärmschutzanlage ist hierauf Rücksicht zu nehmen. Der exakte Leitungsverlauf ist vor Ort zu ermitteln.

**Einsichtnahme von Vorschriften**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Gangelt zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

## Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
- WA — Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
- 0,4 — Grundflächenzahl
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH: 6,50 — Höchstmaß der Traufhöhe baulicher Anlagen
- FH: 10,50 — Höchstmaß der Firsthöhe baulicher Anlagen

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o — Offene Bauweise
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Fußgängerbereich
- Verkehrsberuhigter Bereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
§ 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB
- Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Abwasser

6. Grünflächen
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche

7. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8. Sonstige Planzeichen
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen § 9 (1) Nr. 4, 22 BauGB
- LPBn / LPBn+1 — Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (siehe textl. Festsetzungen 6.7)

Die in roter Farbe eingetragenen Zeichen, Sugnaturen und Linien haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.

## Nachrichtliche Übernahme

- Fläche für besondere bauliche Vorkehrungen (humoses Bodenmaterial) § 9 (5) Nr. 1 BauGB

## Legende Vermesserangaben / Bemaßung

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5 | Gebäude | | Trafostation |
| | Durchfahrt, Arkade | | Schaltkasten |
| FD | Flachdach | | Strassenlaterne |
| II | Anzahl der Vollgeschosse | | Mast |
| | Flurkarte | | Mauer |
| | Flurstücksgrenze | | Böschung |
| 1625 | Flurstücksnummer | | Baum |
| 65,38 | vorh. Höhen | | Kanaldeckel |
| | Zaun | | Strasseneinlauf |
| | topographische Linie | | Beschilderung |
| P | Parkplatz | | Hydrant |
| 5.00 | Längenmaß | | |
| #5.00 | Parallelmaß | | |
| 90° | Winkelmaß | | |

## Übersicht

## Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011(GV. NRW. S.685,

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 1.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S.729).


Entwurf

VDH

VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Maastrichter Straße 8 ,41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 97318 0, Mail: vdh@vdhgmbh.de


**Plangrundlage**
Als Plangrundlage dient der Vermesserplan des ÖBVI Klaus Frenken von 08/ 2013.

**1. Aufstellung**
Der Rat der Gemeinde Gangelt hat am 16.05.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplan für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.
Gangelt, den 25.02.2014
Der Bürgermeister, Bernhard Tholen

**2. Bekanntmachung der Aufstellung**
Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsblatt der Gemeinde Gangelt am 07.06.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
Gangelt, den 25.02.2014
Der Bürgermeister, Bernhard Tholen

**3. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung**
Der Vorentwurf dieses Planes hat zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in der Zeit vom 17.06. bis zum 17.07.2013 öffentlich ausgelegen.
Gangelt, den 25.02.2014
Der Bürgermeister, Bernhard Tholen

**4. Vorgezogene Behördenbeteiligung**
Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 11.06.2013 von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum 17.07.2013 hierzu zu äußern.
Gangelt, den 25.02.2014
Der Bürgermeister, Bernhard Tholen

**5. Auslegungsbeschluss**
Der Rat der Gemeinde Gangelt hat am 17.10.2013 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Gangelt, den 25.02.2014
Der Bürgermeister, Bernhard Tholen

**6. Öffentliche Auslegung**
Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gangelt am 08.11.2013 vom 18.11.2013 bis zum 18.12.2013 öffentlich ausgelegen.
Gangelt, den 25.02.2014
Der Bürgermeister, Bernhard Tholen

**7. Beteiligung der Behörden**
Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 18.10.2013 aufgefordert, bis zum 18.12.2013 zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.
Gangelt, den 25.02.2014
Der Bürgermeister, Bernhard Tholen

**8. Satzungsbeschluss**
Der Rat der Gemeinde Gangelt hat den Bebauungsplan am 18.02.2014 gemäß § 10 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.
Gangelt, den 25.02.2014
Der Bürgermeister, Bernhard Tholen

**9. Ausfertigung**
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
Gangelt, den 25.02.2014
Der Bürgermeister, Bernhard Tholen

**10. Bekanntmachung**
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am 09.05.14 im Amtsblatt der Gemeinde Gangelt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft.
Gangelt, den 16.10.14
Der Bürgermeister, Bernhard Tholen

GEMEINDE GANGELT KREIS HEINSBERG

# GEMEINDE GANGELT

Bebauungsplan Nr. 63
- Im Jankerfeld III -

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Z-NR.: | PM-B-11-79-BP-01-08 | MASSSTAB: | 1 : 500 | STAND: | 09.01.2014 |
| BEARBEITET: | Krause | GEZEICHNET: | Michalke | | |